

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil II

1960	Berlin, den 16. März 1960	Nr. 9
Tag	Inhalt	Seite
10.2.60	Anordnung über die Zentralstellen für die Fachschulbildung.....	73
23.2.60	Anordnung über die Gründung des Zentralamtes für Fernleitungsanlagen .....	74
24.2.60	Anordnung über Gutachter, Wäger und Probenehmer für Frischobst, Frischgemüse und Kartoffeln .....	74
3.3. 60	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Gemüse und Obst.....	76
§. 2. 60	Anordnung Nr. 2 über die Regelung der Geschäftszeiten des Einzelhandels.....	80

### Anordnung über die Zentralstellen für die Fachschulbildung.

Vom 10. Februar 1960

In Durchführung des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117) und der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die weitere sozialistische Umgestaltung des Hoch- und Fachschulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 175) wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Zur Durchführung bestimmter Aufgaben auf dem Gebiet des Fachschulwesens können durch den Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen Zentralstellen für die Fachschulbildung für den Bereich gemeinsam geleiteter Gruppen von Fachschulen errichtet werden.

(2) Der Sitz der Zentralstellen für die Fachschulbildung wird vom Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen bestimmt.<sup>1</sup>

#### § 2

(1) Die Zentralstellen für die Fachschulbildung sind juristische Personen und Haushaltsorganisationen.

(2) Die Zentralstellen für die Fachschulbildung unterstehen dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen.

(3) Die Zentralstellen für die Fachschulbildung lösen ihre Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich gemeinsam mit den beteiligten Fachschulen.

#### § 3

(1) Den Zentralstellen für die Fachschulbildung obliegen folgende Hauptaufgaben:

1. Koordinierung, Herstellung und Vertrieb von Studienmaterialien und Lehrmitteln der zugeordneten Fachrichtungen und Herausgabe von zentralen

Lehrbriefreihen auf der Grundlage der bestätigten Studienpläne;

Auswertung des entwickelten Studienmaterials in methodischer und drucktechnischer Hinsicht;

2. Ausarbeitung bzw. Einführung von allgemeinen methodischen und didaktischen Grundsätzen sowie neuer Studienformen und Studienmethoden im Fachschulwesen;
3. Bearbeitung und Herausgabe der Dokumentationen von Ingenieur- und Abschlußarbeiten.

(2) Das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen legt auf der Grundlage dieser Hauptaufgaben die Aufgaben für die einzelnen Zentralstellen fest.

#### § 4

(1) Die Zentralstellen für die Fachschulbildung werden von einem Direktor geleitet und gliedern sich in Abteilungen auf.

(2) Der Strukturplan der einzelnen Zentralstellen wird durch das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen bestätigt.

#### § 5

Folgende Institutionen sind in Zentralstellen für die Fachschulbildung umzubilden:

1. Zentralabteilung Fachschul fern- und -abendstudium im Bereich des Ministeriums für Schwermaschinenbau;
2. Zentralstelle für Fernstudium an den Ingenieurschulen der Ministerien für Berg- und Hüttenwesen, für Kohle und Energie und für Chemische Industrie;
3. Fachgruppe Lehrmaterial für Grundlagenfächer im Fachschulfernstudium;
4. Zentralabteilung Fern- und Abendstudium der ökonomischen Fachschulen,-

#### § 6

(1) Diese Anordnung tritt am 10. Februar 1960 in Kraft.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Stichwortverzeichnis des Gesetzblattes Teil II für das Jahr 1959